Der Hauptgeschäftsführer



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die

- (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses
- Mitglieder der Fachausschüsse
- Mitglieder des Beirates für Katastrophenschutz,
 Brandschutz und Rettungswesen
- Mitglieder der Fachkommission Umwelt
- Mitglieder des Arbeitskreises Kommunale Energiepolitik
- Mitglieder des Arbeitskreises Energiemanagement
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

29.06.2022

Kontakt

Helmut Dedy Helmut.dedy@staedtetag.de Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin

Telefon 030 37711-100 Telefax 030 37711-109

www.staedtetag.de

Aktenzeichen 00.06.07 D

Ausrufen der Alarmstufe Gas – Vorbereitungen von kommunalen Einsparmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeswirtschaftsministerium hat in der vergangenen Woche die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Grundlage dieses Schrittes sind verschiedene <u>Kalkulationen des Ministeriums und der Bundesnetzagentur</u>. Danach sei selbst bei konstanten russischen Gas-Lieferungen die Speicherfüllung bis zum 1. Dezember 2022 auf die gesetzliche Vorgabe von 90 Prozent kaum mehr möglich. Der überwiegende Teil der errechneten Szenarien kommt zum Ergebnis, dass wir im Winter vollständig geleerte Speicher und damit eine dramatische Versorgungslage haben werden.

Ich möchte Ihnen mit diesem Rundschreiben einen Überblick über die aktuelle Lage und Empfehlungen für mögliche Maßnahmen vor Ort an die Hand geben und Sie über die weiteren Schritte des Deutschen Städtetages informieren.

Ausrufen der Alarmstufe

Das Ausrufen der Alarmstufe als zweite Stufe des Notfallplans Gas hat nicht automatisch zu marktregulierenden Maßnahmen geführt. Mit der Alarmstufe besteht die Möglichkeit, die gestiegenen Gas-Preise entlang der Lieferkette vom Importeur über den Versorger bis zum Endkunden weiterzugeben. Diese Möglichkeit der Preisweitergabe – geregelt in § 24 Energiesicherungsgesetz – wurde allerdings noch nicht aktiviert. Voraussetzung dafür ist, dass die

Bundesnetzagentur eine "erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland" feststellt. Diesen Schritt ist die BNetzA noch nicht gegangen. Hintergrund ist, dass der Umfang möglicher Preisweitergaben und die Auswirkungen gegenwärtig noch kritisch debattiert werden. Die berechtigte Sorge ist, dass Preisweitergaben in vollem Umfang existenzielle Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher haben können.

Klar ist, dass der Preisdruck auf dem Markt erheblich steigen wird, wenn Gasflüsse durch die Pipeline Nord Stream 1 weiter reduziert oder sogar gestoppt werden. Dies wird den Druck auf die Stadtwerke enorm erhöhen und kann zu bedrohlichen Liquiditätsengpässen führen. Es wird – unabhängig von der rechtlichen Möglichkeit – am Ende eine politische Entscheidung vor Ort sein, in welchem Umfang Preissteigerungen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden. Die Städte werden den Spagat meistern müssen. Geben die Stadtwerke die Preise ungebremst weiter, werden sich viele Menschen ihr Leben nicht mehr leisten können. Werden die Preissteigerungen nicht weitergegeben, drohen Insolvenzen der kommunalen Versorger.

Wir werden uns in den kommenden Tagen noch einmal massiv dafür einsetzen, dass die kommunalen Versorgungsunternehmen unter den Schutzschild der Bundesregierung für Unternehmen fallen und Liquiditätshilfen über Bürgschaften und Kredite erhalten. Zudem muss ein Insolvenzmoratorium jetzt schnell auf den Weg gebracht werden.

Die Lage an den Energiemärkten und die hohen Energiepreise betreffen aber nicht allein die Stadtwerke. Sie werden auf weitere zentrale städtische Bereiche ausstrahlen, vor allem auf Verkehrsbetriebe, kommunale Krankenhäuser, Schulen, Bäder und alle weiteren öffentlichen Einrichtungen. Auch hierauf gilt es gegenüber Bund und Ländern verstärkt hinzuweisen.

Kommunale Einsparpotenziale

Viele Städte haben Energiekrisenstäbe eingerichtet und erarbeiten aktuell kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen, um Gas und Strom einzusparen. Diese reichen von Temperaturabsenkungen in Gebäuden und Bädern bis hin zu Priorisierung von Aufgaben im Gebäudemanagement etwa durch hydraulische Abgleiche bei Heizungen. Eine erste Sammlung von Maßnahmen finden Sie in der Anlage.

Dabei müssen die Maßnahmen auch haftungsrechtlich geprüft werden. So geben die Arbeitsstättenrichtlinien Raum- und Wassertemperaturen sowie notwendige Beleuchtung vor. Wir werden diese Hemmnisse identifizieren und gegenüber Bund und Ländern adressieren.

Was passiert im Fall der Notfallstufe?

Sollte die Notfallstufe als dritte und finale Stufe des Notfallplans Gas ausgerufen werden, übernimmt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des <u>Notfallplans</u> die hoheitliche Verteilung und Zuteilung der Gasmengen im gesamten Bundesgebiet. Sie wird Reduzierungen von Gasverbräuchen bzw. Abschaltungen per Verwaltungsakt anordnen. Diese Rolle der BNetzA als sogenannter Bundeslastverteiler schließt Verfügungen und das Agieren von Landesregulierungsbehörden ausdrücklich aus. Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA sind insbesondere die

europäische SoS-VO, das Energiewirtschaftsgesetz, das Energiesicherungsgesetz und die Gassicherungsverordnung.

Der Notfallplan beschreibt die Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden (Letztverbraucher, grundlegende soziale Dienste, Fernwärmeanlagen). Für deren Erdgasversorgung sind die Versorgungsunternehmen gemäß § 53a EnWG auch in einer Mangellage verantwortlich und hierfür auch zu entsprechender Vorsorge gesetzlich verpflichtet.

Einzelverfügungen an Großverbraucher

Wir gehen davon aus, dass die BNetzA zunächst die bundesweit knapp 2.500 großen Verbraucher mit einer Anschlusskapazität von über 10 Megawatt pro Stunde in den Blick nimmt. Sie dürften überwiegend zu den ungeschützten Kunden zählen. Die BNetzA richtet Einzelverfügungen direkt an die Unternehmen, in welchem Umfang Gas reduziert werden muss.

Grundlage der Entscheidung ist die Frage geschützte oder ungeschützte Kunde und die Abwägung innerhalb der <u>vorgelegten Kriterien</u> der Bundesnetzagentur (Dringlichkeit der Maßnahme, Größe des Unternehmens, wirtschaftliche Folgen etc.). Sofern Unternehmen in Ihrer Stadt unter diese Gruppe fallen, müsste der Informationsfluss mit der BNetzA und Ihnen bereits sichergestellt sein. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis.

Mittelständische Unternehmen

Für die knapp 3 Mio. KMU in Deutschland oder die unzähligen kleine Handwerksbetriebe und Einrichtungen wird die BNetzA keine individuellen Verfügungen erlassen können. Sie wird über Allgemeinverfügungen pauschale Anordnungen von Gasreduzierung treffen. Die BNetzA hat angekündigt, Freizeiteinrichtungen und Freizeitparks als erstes in den Blick zu nehmen.

Zu beachten ist, dass die örtliche Dimension sehr unterschiedlich ist. Der Osten Deutschland ist in großem Teil von russischem Gas abhängig, hat aber nur wenig Einsparmöglichkeiten bei ungeschützten Industrieverbräuchen.

Viele Fragen müssen in den kommenden Wochen geklärt werden: Wer verteilt reduziertes Gas nach welchen Kriterien und zu welchem Preis? Im Fall einer absoluten Mangellagen gehen wir davon aus, dass es am Ende auch eine politische Entscheidung vor Ort sein dürfte, welche Bereiche in welchem Umfang mit Gas versorgt werden.

Insofern regen wir an, über Krisenstabsstrukturen vor Ort ein Bild der Versorgungslage und der technischen wie praktischen Möglichkeiten zu erstellen. Wir werden kurzfristig eine geeignete Struktur schaffen, um den Austausch im Deutschen Städtetag sicherzustellen und offene Frage zu identifizieren.

Abschalten als Vollzugsmaßnahme

Die BNetzA setzt darauf, dass die Reduzierungs- bzw. Abschaltverfügungen ohne notwendige Vollzugsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Gasnetzbetreiber werden über die Verfügungen informiert. Sie können lediglich nachvollziehen, ob der Verbrauch wie gefordert reduziert wird.

Im Einzelfall technisch eingreifen können sie nicht. Auch können sie mangels hoheitlicher Befugnisse keine Maßnahmen vollziehen.

Die BNetzA hat die Polizeien der Länder um Amtshilfe für den Fall notwendiger Vollzugsmaßnahmen gebeten (§ 5 Abs. 2, 6 VwVG Bund auf der Grundlage § 1 GassicherungsVO in Verbindung mit Notfallplan). Auch hier sind mit der BNetzA und den Ländern Fragen zu klären zur Rolle der kommunalen Ordnungsbehörden sowie bei Anzeigen und Zuwiderhandlungen.

Wir werden Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy

Anlage